

Allgemeine Vermietbedingungen für das Produkt „VW FS | Auto Abo“

Die EURO-Leasing GmbH ist ein Tochterunternehmen der Volkswagen Financial Services AG und bietet im Segment Pkw unter der Geschäftsbezeichnung Volkswagen Financial Services | Auto Abo, die Nutzung eines Fahrzeuges gegen Entgelt an.

Nachstehende allgemeine Vermietbedingungen (AVB) gelten für alle Kraftfahrzeug-Mietverträge des Produktes Auto Abo der EURO-Leasing GmbH, Hansestraße 1, 27419 Sittensen (Vermieter) und ihren Auto Abo-Kunden (Mieter), die über die Webseite www.vwfs.de/autoabo angefragt werden können.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Bei Abschluss des Auto Abo-Vertrags wird dem Mieter gegen Bezahlung eines monatlichen Entgelts für die Zeit des bestehenden Vertrages ein auf den Vermieter zugelassenes Fahrzeug entsprechend der vom Mieter gewählten Fahrzeugklasse zur Nutzung überlassen. Der Mieter hat dabei nur die Wahl der Fahrzeugklasse, aber keinen Anspruch auf ein konkretes Fahrzeug, ein bestimmtes Modell oder eine bestimmte Marke.
2. Bei den Fahrzeugen des Auto Abos handelt es sich um junge Gebrauchtwagen, die bis zu einem maximalen Alter von drei Jahren ab Erstzulassung dem Mieter zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann es sich sowohl um Fahrzeuge mit Otto-/Dieselmotor als auch um elektrisch betriebene Autos mit einer Antriebsbatterie (e-Autos) handeln.
3. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt grundsätzlich 3, 6 oder 12 Monate. Für bestimmte Angebote (z.B. beim Einführen neuer Fahrzeuge oder Fahrzeugklassen) behält sich der Vermieter vor, die Mindestvertragslaufzeit zu erhöhen.
4. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch auf unbestimmte Zeit.

§ 2 Mieter/Nutzungsberechtigte Personen/Anzeigepflicht

1. Mieter können nur natürliche Personen, die als Verbraucher handeln und ihren Wohnsitz in Deutschland haben, sein. Mieter können jeweils nur ein Fahrzeug anmieten.
2. Das Fahrzeug darf vom Mieter selbst und von maximal 3 verschiedenen Personen, die im gleichen Haushalt des Mieters leben und dort mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, geführt werden. Von diesen Personen jedoch nur solche die im ersten Grad mit dem Mieter verwandt sind (Eltern, Kinder) oder Ehepartner bzw. Lebenspartner des Mieters sind.
3. Die zusätzlichen Personen i.S.d. § 2 Nr.2 dieser AVB sind dem Vermieter in Textform an autoabo@vwfs-rac.de mitzuteilen. Die Nutzungsberechtigung der zusätzlichen Personen ist dem Mieter in einer ausdrücklichen Erlaubnis des Vermieters, die mindestens in Textform erteilt wird, mitzuteilen.
4. Alle Fahrer müssen jedoch alle vertraglich vereinbarten und gesetzlichen Voraussetzungen zum Führen eines Fahrzeuges (insbesondere das vertraglich vereinbarte Mindestalter, Besitz einer am jeweiligen Nutzungsort gültigen Fahrerlaubnis) erfüllen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, Fahrzeugschlüssel nur an Personen zu überlassen, die die oben genannten Kriterien erfüllen. Ferner dafür, dass alle Nutzer die den Mieter treffende Pflichten dieser AVB einhalten. Der Mieter muss sicherstellen, dass er zu jedem Zeitpunkt den jeweiligen Fahrer benennen kann.
5. Anderen Personen darf der Mieter (oder ein anderer Nutzer) das Fahrzeug nur nach vorheriger ausdrücklicher Erlaubnis des Vermieters überlassen, die mindestens in Textform erteilt werden muss, um wirksam zu sein.
6. Der Mieter ist verpflichtet, eine Änderung seines Namens, seiner Anschrift oder seiner Bankverbindung unverzüglich anzuzeigen.
7. Sofern dem Mieter von dem Vermieter im Zusammenhang mit der Anmietung bzw. dem Abschluss des Auto Abo-Vertrages Zugangsdaten, Nutzernamen oder Passwörter zur Verfügung gestellt worden sind, sind diese vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen und streng vertraulich zu behandeln. Im Falle eines möglichen oder tatsächlichen Missbrauchs hat der Mieter, sofern er davon Kenntnis erlangt, den Vermieter hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 3 Vertragsabschluss

1. Die im Online-Auftritt des Vermieters enthaltenen Darstellungen und Bewerbungen von Fahrzeugen (www.vwfs.de/autoabo) stellen keine verbindlichen Angebote gem. § 145 BGB dar. Sie dienen der Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Mieter.
2. Der Mieter gibt über den Onlineauftritt ein verbindliches Vertragsangebot ab. An dieses ist er 2 Wochen gebunden.
3. Die Annahme des verbindlichen Vertragsangebotes des Mieters kommt durch eine separate Annahme des Vertrages durch den Vermieter in Textform zustande.
4. Der Vermieter behält sich im Fall negativer Bonitätsauskünfte vor, den Vertragsschluss abzulehnen.
5. Ein Widerrufsrecht steht dem Mieter aufgrund von § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB nicht zu.

§ 4 Nutzungsentgelt

1. Bei Abschluss des Mietvertrages wird ein Startentgelt in vertraglich vereinbarter Höhe berechnet.
2. Für die Nutzungsüberlassung zahlt der Mieter dem Vermieter ein monatliches Nutzungsentgelt (Abopreis) in vertraglich vereinbarter Höhe. Der Vermieter stellt dem Mieter dieses monatlich in Rechnung. Hierin sind enthalten:
 - a. die sachgemäße Nutzung des Fahrzeuges entsprechend der Regelungen dieser AVB inklusive der im Vertrag vereinbarten Fahrleistung (vertraglich vereinbarte Kilometer),
 - b. die Kosten der Fahrzeug-Zulassung,
 - c. die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen, Inspektionen, Reifen, soweit diese Kosten aufgrund von vertragsgemäßer Nutzung (§ 12 dieser AVB) entstanden sind,
 - d. Hauptuntersuchungen,
 - e. die Kfz-Steuer,
 - f. Rundfunkgebühren sowie
 - g. die Kosten für Versicherungen.
3. Im monatlichen Nutzungsentgelt nicht enthalten und daher zusätzlich zu zahlen sind alle vertraglich vereinbarten sonstigen Haupt- und Nebenleistungen, sowie Kosten gemäß vertraglich vereinbarter Preisliste insbesondere:
 - a. Kraftstoffkosten bzw. Stromkosten bei e-Autos
 - b. über die vertraglichen vereinbarten Kilometer hinausgehend gefahrenen Mehrkilometer in Abhängigkeit der gewählten Fahrzeugklasse,
 - c. Auswahl einer abweichenden Bereifung/Winterreifen
 - d. die Kosten der Fahrzeuganlieferung und die der fehlgeschlagenen Fahrzeuganlieferung gemäß § 6 dieser AVB bzw. die Kosten für die Fahrzeugbereitstellung an einer Abholstation, jeweils gemäß Preisliste
 - e. Sicherheitsleistungen
 - f. Mahnkosten gemäß Preisliste
4. Die Kosten für Mehrkilometer werden bei jedem Fahrzeugtausch, Fahrzeugklassenwechsel und bei Vertragsbeendigung berechnet.
5. Im Fall einer Unterschreitung der vertraglichen Fahrleistung steht dem Mieter kein Erstattungsanspruch zu.
6. Soweit der Vermieter wegen der Benutzung des Fahrzeuges auf Strafen, Bußgelder, Gebühren, Abgaben, Entgelte für die Nutzung bestimmter Verkehrswege (z. B. Maut) in Anspruch genommen wird, hat der Mieter dem Vermieter diese Kosten zu ersetzen. Ausgenommen sind hiervon die Kfz-Steuer und die Rundfunkgebühren.
7. Alle angegebenen bzw. vereinbarten Preise sind einschließlich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes ist der Vermieter berechtigt, auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umsatzsteueränderung eine Preisanpassung in entsprechender Höhe der Änderung der Umsatzsteuer vorzunehmen.
8. Für die Berechnung von Nutzungsentgelten gilt eine Berechnungsbasis von 30 Tagen = 1 Monat.

§ 5 Rechnungslegung, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

1. Der Mieter stimmt zu, dass ihm Rechnungen des Vermieters in Textform und nur per E-Mail an die bei Vertragsschluss angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden.
2. Das monatliche Nutzungsentgelt wird 14 Tage nach Rechnungslegung und Übersendung an den Mieter zur Zahlung fällig. Bei einem Fahrzeugtausch, einem Fahrzeugklassenwechsel oder einer Vertragsbeendigung innerhalb eines Monats erfolgt eine anteilige Gutschrift. Aufgrund technisch bedingter 30-tägiger Rechnungslegung kann es durch Monate mit 31 Tagen oder einem Fahrzeugtausch zur Verschiebung auf den anderen Zahlungsverlauf inkl. Belastung kommen. Die Ratenanzahl bleibt gleich.
3. Die Kosten für Mehrkilometer, weitere zusätzliche Kosten, wie Kosten für die Lieferung, fehlgeschlagene Lieferungen, Startentgelt etc., werden monatlich nach Entstehen abgerechnet. Die Berechnung etwaiger Fahrzeugschäden bzw. einer Kautions erfolgt gesondert.
4. Nach Vertragsende erfolgt durch den Vermieter eine Endabrechnung des Vertrages.

§ 6 Fahrzeugübergabe, Fahrzeugrücknahme

1. Der Vermieter liefert das Fahrzeug an eine vom Mieter vor Vertragsbeginn zu bestimmende Lieferadresse in Deutschland (Festland). Angaben zur Lieferadresse oder zur Person, die das Fahrzeug entgegennimmt, können nur bis 5 Werktage vor Mietbeginn dem Vermieter per E-Mail an autoabo@vwfs-rac.de mitgeteilt werden.
2. Bei Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll zwischen den Parteien erstellt. Das Fahrzeug wird nur dem Mieter übergeben und nur dann, wenn sich dieser durch einen gültigen Lichtbildausweis ausweisen und einen gültigen Führerschein vorlegen kann.
3. Kann das Fahrzeug dem Mieter aus Gründen, die dieser zu verursachen hat, nicht geliefert werden oder nimmt der Mieter das Fahrzeug an der angegebenen Lieferadresse zum vereinbarten Auslieferungstermin nicht entgegen (sog. „Fehlfahrt“), so wird dem Mieter eine Gebühr für die „Fehlfahrt“ gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
4. Hat der Mieter anstelle der Lieferung die Abholung vereinbart, holt er das Fahrzeug zum Mietbeginn bei der ausgewählten Abholstation ab.
5. Wurde dem Mieter das Fahrzeug geliefert, holt der Vermieter das Fahrzeug beim Mieter nach fristgerechter Terminvereinbarung ab. Andernfalls hat der Mieter das Fahrzeug mit allem Zubehör zum Vertragsende an der Station, an der er es abgeholt hat, zu den dort gültigen Öffnungszeiten abzugeben. Für den Fall, dass der Mieter das Fahrzeug ohne vorherige Absprache außerhalb der Öffnungszeiten in der jeweiligen Rückgabestation abstellt, haftet er für alle Schäden, die an dem Fahrzeug entstehen, bis das Fahrzeug während der Öffnungszeiten von dem Vermieter zurückgenommen wird und das Rückgabeprotokoll erstellt ist. In diesem Zusammenhang festgestellte Schäden am Fahrzeug werden durch einen Gutachter festgestellt und auf dieser Basis dem Mieter gegenüber in Rechnung gestellt.
6. In jedem Fall hat die Rückgabe in ordnungsgemäßem vertraglichem Zustand zu erfolgen. Das Fahrzeug wird durch den Vermieter oder eine von ihm beauftragte Person besichtigt und eventuelle Fehlteile, Kilometerstand, Kraftstoffanzeige, Ladestandsanzeige der Antriebsbatterie, eventuelle Schäden, Verschmutzungen, Rauchgeruch etc., soweit offensichtlich erkennbar, in einem Rückgabeprotokoll festgehalten. Das Recht zur Geltendmachung weiterer, nicht in diesem Protokoll dokumentierter Schäden, Verschmutzungen etc. bleibt unberührt.
7. Ein ordnungsgemäßer Zustand liegt insbesondere dann vor, wenn das Fahrzeug im einwandfreien, vollständigem Zubehör (sowohl gesondert gemieteten als auch vom Hersteller dem Fahrzeug beigelegten, insbesondere Aufladezubehör, Ladekabel, Bordwerkzeug, Bordbuch, Serviceheft, Zulassungsbescheinigung Teil I, Warnwesten, Warndreieck, Verbandskasten, Fußmatten, Schlüssel, Fernbedienungen, Reserverad/Tirefit, Aschenbecher, Antenne, Speicherkarten, Navigations-CD oder -DVD etc.), mit vertragsmäßiger Fahrleistung, verkehrs- und betriebs sicheren Zustand ohne Schäden, technischen oder optischen Mängel, ordnungsgemäß durchgeführter Wartung und Inspektion (§ 12 dieser AVB) und gültiger TÜV-Prüfung zurückgegeben wird. Mängel oder Schäden, die auf normaler Alterung oder vertragsgemäßer Abnutzung beruhen, stellen einen ordnungsgemäßen Zustand dar.
8. Bei Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrücknahme muss das Fahrzeug noch eine Restreichweite gemäß Kombiinstrument/Bordcomputer von 80 km bzw. eine mindestens zu 50 % mit Strom aufgeladene Antriebsbatterie haben. Eine darüberhinausgehende Betankung bzw. Aufladung wird dem Mieter bei Rückgabe nicht erstattet. Dies gilt auch im Fall des Fahrzeugklassenwechsels gemäß § 7 dieser AVB und des Fahrzeugtausches gemäß § 8 dieser AVB.
9. Soweit der Mieter das Fahrzeug nicht entsprechend aufgetankt bzw. aufgeladen zurückgibt, werden die Kraftstoffkosten bzw. die Stromaufladekosten gegenüber dem Mieter unter Berücksichtigung des für den Vermieter erforderlichen Zeit- und Arbeitsaufwandes berechnet.
Eine Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gemäß § 1 Abs. 3 dieser AVB entbindet den Mieter nicht von der Zahlung des monatlichen Nutzungsentgelts gemäß § 4 Abs. 2 dieser AVB.

§ 7 Wechsel der Fahrzeugklasse

1. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gemäß § 1 Abs. 3 dieser AVB kann der Mieter dem Vermieter entsprechend § 3 dieser AVB ein Angebot auf Änderung der Fahrzeugklasse unterbreiten. Im Fall der Annahme kommt anstelle des bisherigen Mietvertrages ein neuer Mietvertrag zwischen Mieter und Vermieter zustande. Dieser löst eine neue Mindestvertragslaufzeit im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser AVB aus.
2. Der Vermieter kann für den Fall einer Anfrage eines Fahrzeugklassenwechsels eine erneute Bonitätsprüfung vornehmen.
3. Bei einem Wechsel der Fahrzeugklasse durch den Mieter ändert sich das monatliche Nutzungsentgelt auf den Betrag der neu gewählten Klasse.
4. Wurde dem Mieter das Fahrzeug geliefert, wird für die Lieferung des neuen Fahrzeuges erneut eine Liefergebühr gemäß der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

§ 8 Fahrzeugtausch

1. Dem Vermieter steht es frei mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen das dem Mieter im Rahmen des geschlossenen Abo-Vertrages überlassene Fahrzeug gegen ein anderes Fahrzeug der gleichen oder einer vergleichbaren Fahrzeugklasse auszutauschen. Im Rahmen des Fahrzeugtausches steht es dem Vermieter frei, die Kraftstoffart (Diesel/Benzin) zu tauschen. Soweit der Mieter die kostenpflichtige Komponente „Dieselgarantie“ oder „Benzingarantie“ bestellt hat und der Vermieter will im Rahmen des Fahrzeugtausches davon abweichen, steht dem Mieter ein Sonderkündigungsrecht auf den Zeitpunkt des Fahrzeugtausches zu. Dieses Sonderkündigungsrecht tritt ebenfalls in Kraft, sofern der Fahrzeugtausch mit einer Änderung der Antriebsart (Herkömmlicher Kraftstoff/Elektro) zusammenhängt.
2. Dieser Fahrzeugtausch führt nicht zu einer neuen Mindestvertragslaufzeit.
3. Mieter und Vermieter werden Ort und Zeitpunkt des Fahrzeugtausches abstimmen. Der Mieter verpflichtet sich das von ihm genutzte Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt an den Vermieter zurückzugeben. Die Rückgabe des Fahrzeuges hat auf die gleiche Art und Weise (Lieferung bzw. Abholung) zu erfolgen, wie dem Mieter das Fahrzeug übergeben wurde. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung hat der Mieter die daraus entstehenden Mehrkosten und die ggf. entstehenden Schäden dem Vermieter zu ersetzen.
4. Vor Ablauf von 3 Monaten nach einem Fahrzeugtausch ist der Vermieter nicht berechtigt, einen erneuten Fahrzeugtausch durchzuführen.

§ 9 Fahrzeugnutzung

1. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Geländefahrten, Fahrschulübungen, im Zusammenhang mit Motorsport, zum Befahren von Rennstrecken oder zu Fahrzeugtests. Es darf ferner nicht zur gewerblichen Personen- oder Güterbeförderung verwendet werden, z. B. als Taxi oder Kurier- oder Pakettransport. Nicht gestattet sind auch die Weitervermietung oder sonstige Überlassung an Dritte außer berechtigten Fahrern gemäß § 2 dieser AVB, sowie sonstige zweckentfremdende Nutzungen. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers – auch im Hinblick auf den vorgeschriebenen Kraftstoff, die Batterieaufladung und Batteriepflege der Antriebsbatterie (insbesondere nicht unverzügliches Nutzen nach Vollladen und Tiefentladung der Batterie) – sowie der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln. Reifendruck, Öl, Wasserstand und andere fahrzeugspezifische Zusatzstoffe, wie z. B. AdBlue®, sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls nach Wartungsvorgabe des Herstellers oder konkretem Erfordernis aufzufüllen. Notwendige Ergänzungen der Betriebsstoffe (insbesondere Kraftstoffe, Öl, AdBlue®, Strom, Bremsflüssigkeit etc.) werden vom Mieter auf seine Kosten veranlasst. Das Rauchen im Fahrzeug und der Transport gefährlicher/giftiger Stoffe ist untersagt.
2. Wenn das Fahrzeug mit Sommer- oder Winterreifen ausgeliefert wird, ist der Mieter verpflichtet die Reifen saisonbedingt, unter Berücksichtigung der herrschenden Witterungsverhältnisse, auf Kosten des Vermieters in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb in Deutschland umrüsten zu lassen. Sollte er dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haftet er für Schäden, die sich daraus ergeben, insbesondere für solche, die aus einer Nichtberücksichtigung der Witterungsverhältnisse resultieren. Wird das Fahrzeug mit Ganzjahresreifen ausgeliefert entfällt die Verpflichtung des Mieters zur Umrüstung der Reifen entsprechend. Der Mieter ist verpflichtet, die Reifen des Fahrzeuges regelmäßig auf Abnutzung und insbesondere auch auf die zulässige Mindestprofiltiefe zu überprüfen und Schäden, Abnutzung, die einen Wechsel erforderlich machen, unverzüglich an den Vermieter zu melden.
3. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug nach den Vorgaben der Betriebsanleitung des Herstellers zu behandeln und das Fahrzeug stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten und dazu das Fahrzeug entsprechend § 12 dieser AVB in einer zuständigen Werkstatt vorzustellen.
4. Technische und/oder optische Veränderungen am Fahrzeug (beispielsweise Aufkleber, Folierungen, Lackierungen etc., Umbauten innen wie außen am Fahrzeug, Fahrzeugtuning etc.) darf der Mieter nicht vornehmen.

§ 10 Fahrten ins Ausland

1. Der Mieter ist berechtigt, das Fahrzeug in folgenden Ländern einzusetzen: Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Spanien und Vatikanstaat. Für die Nutzung des Fahrzeugs in allen weiteren Ländern ist die vorherige Einholung der Zustimmung des Vermieters erforderlich. Ohne die schriftliche Zustimmung des Vermieters ist eine Einreise in weitere Länder nicht gestattet.
2. Bei Verstoß gegen die Bedingungen für Fahrten ins Ausland verlieren sämtliche Versicherungen und vertraglichen Haftungsbeschränkungen ihre Gültigkeit.
3. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Fahrtantritt in das europäische Ausland über abweichende gesetzliche Regelungen zur Nutzungsdauer der Fahrzeuge zu informieren und alle erforderlichen Dokumente und ggf. zusätzlich erforderliches Sicherheitszubehör (z.B. ausreichende Warnwesten) auf eigene Kosten zu beschaffen und im Fahrzeug mitzuführen.
4. Im Falle einer Fahrt ins Ausland ist der Mieter verpflichtet die Internationale Versicherungskarte (IVK) für das jeweilige Fahrzeug mitzuführen. Der Mieter hat diese beim Vermieter anzufordern, wenn keine gültige Version im Handschuhfach des Fahrzeugs vorhanden ist.
5. Darüber hinaus ist die Nutzung des Fahrzeuges im Ausland auf konsequente 180 Tage begrenzt. Ausfuhr- bzw. Einfuhrbelege sind in jedem Fall aufzubewahren.
6. Bei Wiederauffinden nach Verlust/Sicherstellung des Fahrzeugs trägt der Mieter die Kosten der Fahrzeugrückführung bis zum vertraglich vereinbarten Rückgabeort.
7. Kosten bei Auslieferung oder Fahrzeugtausch im europäischen Ausland trägt der Mieter.
8. Der Mieter hat den Vermieter von der Inanspruchnahme durch Dritte freizustellen. Notwendige Handlungen zur Abwehr derartiger Ansprüche hat der Mieter auf eigene Kosten vorzunehmen.
9. Bei Schadenfällen im Ausland muss der Mieter die notwendigen Kosten der Schadenabwicklung verauslagern. Soweit es sich dabei um Kosten handelt, die vom Vermieter zu tragen sind, werden dem Mieter diese nach Vorlage geeigneter Belege erstattet. Im Reparaturfall im Ausland hat der Mieter das Fahrzeug in einen vom Vermieter zuvor benannten und vom Hersteller anerkannten Reparaturbetrieb abzugeben. Nach Erteilung der Reparaturfreigabe durch den Vermieter wird das Fahrzeug dann im Namen und für Rechnung des Vermieters repariert, soweit nicht der Mieter für diese Kosten einzustehen hat. Sollte die Herausgabe des reparierten Fahrzeuges vom ausländischen Reparaturbetrieb nur gegen Zahlung der Reparaturkosten möglich sein, so hat der Mieter diese Kosten zunächst selbst zu tragen.

§ 11 Schadenfall

1. Jeder Schaden muss unverzüglich nach Eintritt des Schadenfalles bzw. Schadenereignisses in Textform per E-Mail an schaden@vwfs-rac.com gemeldet werden.
2. Bei jedem Unfall ist sofort die Polizei hinzuzuziehen und darauf zu bestehen, dass der Unfall, mögliche Verletzungen von Unfallteilnehmern sowie entstandene Sachschäden polizeilich aufgenommen werden. Beweismittel (z. B. Zeugen, Spuren) sind zu sichern und die Namen und Adressen der Beteiligten, Kfz-/ Anhänger- Kennzeichen zu notieren. Der Mieter hat auf eine ordnungsgemäße Aufklärung der Schadenursache und des -hergangs hinzuwirken. Dem Mieter ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben bzw. durch Zahlungsleistungen oder sonstige schadens- und/oder schuldanererkennende Handlungen der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorzugreifen.
3. Bei jedem Unfallereignis ist der Mieter verpflichtet, dass ihm vom Vermieter zur Verfügung gestellte Schadenformular vollständig auszufüllen und unterschrieben an diesen zurückzusenden.
4. Erfüllt der Mieter diese Obliegenheiten nicht oder nur unzulänglich, so haftet er dem Vermieter für die Schäden, die sich aus dem Umstand ergeben, dass Ersatzansprüche des Vermieters nicht oder nicht vollständig wegen der unzulänglichen Dokumentation durch den Mieter durchgesetzt werden können.
5. Reparaturen nach einem Schadenfall darf der Mieter nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb durchführen lassen.

§ 12 **Wartung und Verschleiß, Reparaturen, UVV-Prüfung, Haupt- und Abgasuntersuchung**

1. Innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit trägt der Vermieter die Kosten für Wartungs- und Verschleißreparaturen, UVV-Prüfung und Haupt- und Abgasuntersuchungen. Hiervon ausgenommen sind die Kosten für Wagenpflege, Ersatz oder Ergänzung von Betriebsstoffen gemäß § 9 dieser AVB, Glas-, Lackschäden und Schäden an Aufbauten oder Sonderausstattungen sowie Folgeschäden. Sonderausstattungen sind Mehrausstattungen, die nicht vom Fahrzeughersteller oder Händler geliefert wurden oder die nicht zum Lieferumfang des Mietvertrages gehören.
2. Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich bei Erscheinen der Hinweismeldung im Kombiinstrument/Bordcomputer des Fahrzeuges bezüglich des Erreichens der vom Hersteller vorgegebenen Inspektions- und Wartungsintervalle zu informieren.
3. Wenn während der Mietzeit Reparaturen zur Aufrechterhaltung der Betriebs- und Verkehrssicherheit notwendig werden oder eine vorgeschriebene Wartung, UVV-Prüfung oder Haupt- und Abgasuntersuchung fällig ist, dürfen solche Reparatur- und Wartungsarbeiten durch den Mieter nur in einem vom Hersteller anerkannten Betrieb in Deutschland in Auftrag gegeben werden, wenn der Vermieter dem zuvor ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn die voraussichtlichen Kosten 100,00 € nicht übersteigen. Reparaturkosten größer 100,00 € sind mit einem Kostenvoranschlag durch den Reparaturbetrieb beim Vermieter anzufragen, soweit der Mieter nicht für die Reparatur selbst haftet. Nach Erteilung der Freigabe durch den Vermieter wird das Fahrzeug im Namen und für Rechnung des Vermieters repariert. Verletzt der Mieter diese Pflichten, haftet er für die daraus entstehenden Schäden.
4. Der Mieter hat für eine unverzügliche Beauftragung eines vom Hersteller anerkannten Betriebes zu sorgen. Der Mieter haftet jedoch nicht für Verzögerungen bei der Auftragsdurchführung.
5. Für die Zeit einer Inspektion, Wartung, UVV-Prüfung, Haupt- und Abgasuntersuchung oder für den Fall der vom Vermieter zu tragende Verschleißreparatur steht dem Mieter ein kostenfreies Ersatzfahrzeug der gleichen oder vergleichbaren Fahrzeugklasse zu. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter für diese Zeit ein Fahrzeug einer höheren Fahrzeugklasse zur Verfügung zu stellen. Dieses Ersatzfahrzeug kann nach Wahl des Vermieters ein strom- oder ein mit herkömmlichen Kraftstoffen betriebenes Fahrzeug sein. Die Zurverfügungstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt nur im Inland und dort nur auf dem Festland ohne Berechnung von Transportkosten. Anderenfalls sind die anfallenden Transport- und Betriebskosten für die Zurverfügungstellung durch den Mieter zu tragen.

§ 13 **Versicherungen**

Der Versicherungsschutz für die im Rahmen des Vertrags enthaltenen Fahrzeuge erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 100 Millionen €. Die maximale Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 15 Millionen € und ist auf Fahrten im Inland und den Ländern nach § 10 Abs. 1 dieser AVB beschränkt.

§ 14 **Haftung des Mieters, Haftungsreduzierung**

1. Der Mieter haftet während der Mietzeit dem Vermieter gegenüber für den Untergang (auch Abhandenkommen und Beschlagnahme) des Fahrzeuges und für sämtliche Schäden (wie z. B. Unfall- oder Betriebsschäden, Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder Wertminderungsschäden), die über die normale Abnutzung hinaus am Fahrzeug (auch im Fahrzeuginnenraum) während der Überlassungszeit entstehen, soweit er oder der jeweilige Fahrer diese zu vertreten hat. Die Haftung des Mieters erstreckt sich insbesondere auch auf die Schadennebenkosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Mietausfallkosten.
2. Bei Vereinbarung einer Haftungsreduzierung haftet der Mieter pro Schadenfall nur bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Schäden, für die die Haftungsreduzierung greift. Von der Haftungsreduzierung sind daher insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch eine unsachgemäße Behandlung und Bedienung des Fahrzeuges, etwa durch einen Schaltfehler, einer Falschbetankung oder durch ungesicherte Ladung sowie das nicht rechtzeitige Auffüllen von Zusatzstoffen, wie z. B. AdBlue®, entstanden sind. Dies gilt auch für Reifenschäden durch unsachgemäße Fahrweise.
3. Der Mieter haftet - auch bei Abschluss einer Haftungsreduzierung - in vollem Umfang für alle Schäden, die bei Benutzung des Fahrzeuges durch einen nicht berechtigten Fahrer oder bei Nutzung des Fahrzeuges zu unerlaubten Zwecken (vgl. § 9 dieser AVB) entstehen. Hat der Mieter sich unerlaubt vom Unfallort entfernt oder seine Obliegenheiten aus der Regelung zum Verhalten im Schadenfall (vgl. § 11 dieser AVB) verletzt, so haftet er ebenfalls uneingeschränkt, es sei denn, die Obliegenheitsverletzung hat keinen Einfluss auf die Feststellungen des Schadenfalles. Verursacht der Mieter den Schaden grob fahrlässig, haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Bei vorsätzlicher Schadensverursachung haftet der Mieter ebenfalls uneingeschränkt.

§ 15 Haftung des Vermieters, Haftungsbeschränkung

1. Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel des Mietgegenstandes gem. § 536a Abs. 1, 1. Fall BGB ist ausgeschlossen. Der Vermieter haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Vermieter bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen.
2. Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und dem Zweck des Vertrages ergeben, haftet der Vermieter nur beschränkt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Der vertragstypische, vorhersehbare Schaden besteht in Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes pro Schadenfall. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

§ 16 Kündigung

1. Eine Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Eine Kündigung des Vertrages zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit oder nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist sowohl durch den Mieter als auch den Vermieter mit einer Frist von 30 Tagen möglich. Der Mieter hat sicherzustellen, dass das Fahrzeug vor oder spätestens am Tag, an dem die Abrechnungsperiode endet, zurückgegeben wird.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein dem Vermieter zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Mieter für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Miete oder eines nicht unerheblichen Teils der Miete in Verzug ist; oder
 - b. der Mieter in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Miete für zwei Monate erreicht; oder
 - c. der Mieter die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er das Fahrzeug durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder es unbefugt einem Dritten überlässt (insbesondere unerlaubt untervermietet) und dieses Verhalten auch nach Abmahnung durch den Vermieter fortsetzt; einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn diese offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist; oder
 - d. der Mieter bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb dem Vermieter die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist; oder
 - e. der Mieter ohne die vorherige Zustimmung des Vermieters nach § 10 Abs. 1 dieser AVB das Fahrzeug im Ausland einsetzt. Kündigt der Vermieter, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich – wie unter § 6 dieser AVB beschrieben – zurückzugeben.
3. Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietvertrages wird durch den Vermieter bereits jetzt widersprochen.
4. Kündigt der Vermieter fristlos, kann er vom Mieter den Schadensersatz verlangen, der dem Vermieter durch das vorzeitige Vertragsende entsteht.
5. Wird das Fahrzeug nicht fristgerecht zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter bis zur tatsächlichen Rückgabe für jeden Tag der Überschreitung der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit 1/30 des für die Vertragszeit vereinbarten Nutzungsentgeltes gemäß § 4 dieser AVB und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten zusätzlichen Kosten zu berechnen.

§ 17 Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen

Der Vermieter ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen i. d. §§ 15 ff. Aktiengesetz zu übertragen. Der Mieter stimmt der Übertragung bereits jetzt zu.

§ 18 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Vermieter wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

§ 19 Datenschutz und Daten in Navigations- und Mobilfunksystemen sowie eingebaute Ortungssysteme (GPS)

1. Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO erhalten Sie in einer separaten Übersicht bzw. bei Online-Reservierungen unter <https://www.vwfs.de/autoabo/auto-abo-datenschutz.html>.
2. Die Fahrzeuge des Vermieters sind in der Regel mit einer Technik ausgestattet, die für den Vermieter die Position des Fahrzeuges bestimmbar macht. Der Vermieter wird die GPS-Koordinaten und Geschwindigkeitsangaben verarbeiten oder den Auftrag dazu erteilen, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht innerhalb der vereinbarten Mietzeit zurückgibt oder das Fahrzeug außerhalb des vertraglich vereinbarten Nutzungsgebietes sowie in grenznahen Bereichen oder in Hafengebieten nutzt. Die Verarbeitung dieser Daten dient ausschließlich dem Zweck des Schutzes der Fahrzeugflotte des Vermieters sowie der vertraglichen Rechte des Vermieters und erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Der Vermieter weist darauf hin, dass er aufgrund von Anordnungen staatlicher Stellen zur Herausgabe dieser Daten verpflichtet sein könnte.
3. Darüber hinaus verfügen die Fahrzeuge des Vermieters ggf. über ein serienmäßig verbautes Telematiksystem. Damit wird im Falle eines Unfalls automatisch ein zuvor festgelegter Datensatz an die Notrufnummer 112 gesendet und gleichzeitig eine Sprachverbindung aufgebaut. Der Datensatz enthält unter anderem den Unfallzeitpunkt, die genauen Koordinaten des Unfallorts, die Fahrtrichtung (wichtig auf Autobahnen und in Tunneln), Fahrzeug-ID, Service Provider-ID und eCall-Qualifier (automatisch oder manuell ausgelöst). Optional ist die Übermittlung von Daten von Bord-Sicherheitssystemen, wie z. B. der Schwere des Unfallereignisses und der Zahl der Insassen, ob die Sicherheitsgurte angelegt waren, ob das Fahrzeug sich überschlagen hat, möglich. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Weitere Informationen sind im Handbuch des Fahrzeugs zu finden.
4. Die Fahrzeuge des Vermieters sind ggf. serienmäßig mit Informations- und Kommunikationssystemen, wie z.B. Navigationsgeräten und Mobiltelefonsystemen ausgerüstet. Dadurch soll nicht der Zweck verfolgt werden, personenbezogene Daten des Mieters oder des Fahrers zu erheben. Der Mieter ist daher verpflichtet, vor Rückgabe des Fahrzeugs zum Ende der Mietzeit hin das Informations- und Kommunikationssystem des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung zurückzusetzen und damit die gesammelten personenbezogenen Daten aus den Navigationsgeräten bzw. den Mobiltelefonsystemen zu löschen. Eine entsprechende Bedienungsanleitung ist im Fahrzeug vorhanden. Insbesondere hat er auch die auf seinem eigenen Mobiltelefon befindlichen zu dem Fahrzeug gespeicherten Daten (wie z.B. Profil- und Verbindungsdaten) aus der entsprechenden Anwendung zu löschen.

§ 20 Sonstige Vereinbarungen

1. Es gilt deutsches Recht.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser AVB und des geschlossenen Mietvertrages sind nur wirksam, wenn sie zumindest in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch für diese Klausel.

Stand: 16.03.2023. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Abweichende Allgemeine Vermietbedingungen für das Produkt „VW FS | Auto Abo“

Die EURO-Leasing GmbH ist ein Tochterunternehmen der Volkswagen Financial Services AG und bietet im Segment Pkw unter der Geschäftsbezeichnung Volkswagen Financial Services | Auto Abo, die Nutzung eines Fahrzeuges gegen Entgelt an.

Grundsätzlich gelten für die Vermietung der Fahrzeuge die zuvor aufgeführten Allgemeinen Vermietbedingungen (AVB). Für die Modelle **Volkswagen Golf GTI, Golf GTD und Golf R-Line** des Produktes VW FS Auto Abo werden die nachfolgenden Regelungen geändert bzw. ergänzt. Darüber hinaus gelten die zuvor aufgeführten AVB.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Bei Abschluss des Auto Abo-Vertrages wird dem Mieter gegen Bezahlung eines monatlichen Entgelts für die Zeit des bestehenden Vertrages ein auf den Vermieter zugelassenes Fahrzeug überlassen.
2. Bei den Fahrzeugmodellen Volkswagen Golf GTI, Golf GTD und Golf R-Line handelt es sich um Neufahrzeuge.
3. Die Vertragslaufzeit beträgt beim Volkswagen Golf GTI und Golf GTD 6 Monate und beim Golf R-Line 3 oder 6 Monate.
4. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit endet der Vertrag und kann nicht verlängert werden.

§ 7 Wechsel der Fahrzeugklasse

5. Findet keine Anwendung.

§ 16 Kündigung

1. Eine Kündigung während der gem. § 1 Abs. 3 vereinbarten Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

Stand: 16.03.2023. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.

Abweichende Allgemeine Vermietbedingungen für das Produkt „VW FS | Auto Abo“

Die EURO-Leasing GmbH ist ein Tochterunternehmen der Volkswagen Financial Services AG und bietet im Segment Pkw unter der Geschäftsbezeichnung Volkswagen Financial Services | Auto Abo, die Nutzung eines Fahrzeuges gegen Entgelt an.

Grundsätzlich gelten für die Vermietung der Fahrzeuge die zuvor aufgeführten Allgemeinen Vermietbedingungen (AVB). Für die Modelle **Volkswagen Caddy California, T6.1 California und Grand California 600** des Produktes VW FS Auto Abo werden die nachfolgenden Regelungen geändert bzw. ergänzt. Darüber hinaus gelten die zuvor aufgeführten AVB.

§ 1 Vertragsgegenstand

- Die Mindestvertragslaufzeit beträgt grundsätzlich 3 Monate. Für bestimmte Angebote (z.B. beim Einführen neuer Fahrzeuge oder Fahrzeugklassen) behält sich der Vermieter vor, die Mindestvertragslaufzeit zu erhöhen. Bei der Auswahl des Camper AutoAbo (inbes. die Modelle VW Caddy California, T6.1 California Ocean, Grand California 600) hat der Mieter die Möglichkeit gegen Aufpreis die Mindestvertragslaufzeit auf 1 Monat herabzusetzen.

§ 13 Wartung und Verschleiß, Reparaturen

- Für die Zeit einer Inspektion, Wartung oder für den Fall der vom Vermieter zu tragende Verschleißreparatur steht dem Mieter ein kostenfreies Ersatzfahrzeug der gleichen oder vergleichbaren Fahrzeugklasse zu. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter für diese Zeit ein Fahrzeug einer höheren Fahrzeugklasse zur Verfügung zu stellen. Dieses Ersatzfahrzeug kann nach Wahl des Vermieters ein strom- oder ein mit herkömmlichen Kraftstoffen betriebenes Fahrzeug sein. Die Zurverfügungstellung des Ersatzfahrzeuges erfolgt nur im Inland und dort nur auf dem Festland ohne Berechnung von Transportkosten. Anderenfalls sind die anfallenden Transport- und Betriebskosten für die Zurverfügungstellung durch den Mieter zu tragen. Bei Fahrzeugen mit besonderem Verwendungszweck (z.B. Camper, Wohnmobile etc.) des Camper AutoAbo (inbes. die Modelle VW Caddy California, T6.1 California Ocean, Grand California 600) stellt der Vermieter dem Mieter für diese Zeit, unter Berücksichtigung der vorangegangenen Regelungen, ein kostenfreies Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Der Vermieter behält sich vor, dass dieses Ersatzfahrzeug nicht dem besonderen Verwendungszweck des ursprünglichen Fahrzeuges entspricht.

§ 14 Versicherungen

- Der Versicherungsschutz für die im Rahmen des Vertrags enthaltenen Fahrzeuge erstreckt sich auf eine Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme bei Personenschäden und Sachschäden von 100 Millionen €. Die maximale Deckungssumme je geschädigte Person beläuft sich auf 8 Millionen € (bei Fahrzeugen des Camper AutoAbo (inbes. die Modelle VW Caddy California, T6.1 California Ocean, Grand California 600) 15 Millionen €) und ist auf Fahrten im Inland und den Ländern nach § 11 Abs. 1 dieser AVB beschränkt.

§ 16 Kündigung

- Eine Kündigung vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist ausgeschlossen. Eine Kündigung des Vertrages zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit oder nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist sowohl durch den Mieter als auch den Vermieter mit einer Frist von 30 Tagen möglich. Hat der Mieter die Mindestvertragslaufzeit des Camper AutoAbo (inbes. die Modelle VW Caddy California, T6.1 California Ocean, Grand California 600) gemäß § 1 Nr. 3 dieser AVB auf 1 Monat herabgesetzt, beträgt die Frist für eine Kündigung des Vertrages zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit oder nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit 14 Tage. Der Mieter hat sicherzustellen, dass das Fahrzeug vor oder spätestens am Tag, an dem die Abrechnungsperiode endet, zurückgegeben wird.

Stand: 16.03.2023. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.